



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Goldach
Hauptstrasse 2
9403 Goldach

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter
T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
WyA

St.Gallen, 8. April 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Goldach
Gesuch Nr. (Kanton)	23-7769
Teilstrassenplan	«Neuklassierung Wanderweg Geissrütiweg» Weg erster Klasse / Wanderweg ohne Hartbelag

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Neuklassierung Wanderweg Geissrütiweg» (Weg erster Klasse / Wanderweg ohne Hartbelag) wird genehmigt.
2. Die beiliegende Vernehmlassung / Fachbeurteilung der Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrstechnik, vom 14. Dezember 2024 bildet integrierender Bestandteil dieser Genehmigungsverfügung.
3. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvor-



haben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung!!

4. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
6. Die beiliegende Forstrechtliche Zustimmung des Kantonsforstamtes vom 20. Dezember 2023 mit Auflagen bildet integrierenden Bestandteil dieser Verfügung. Die Politische Gemeinde Goldach ist für die Eröffnung an die Gesuchstellerin und an die Waldeigentümer besorgt.
7. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagenverzeichnis und Kopienverteiler auf folgender Seite



Beilagen:

- Teilstrassenplan «Neuklassierung Wanderweg Geissrütiweg»,
Situation 1:1000, Plan Nr. 3000-1800-03, 2-fach
- Vernehmlassung / Fachbeurteilung der Kantonspolizei vom 14. Dezember 2023
- Forstrechtliche Zustimmung des Kantonsforstamtes vom 20. Dezember 2023

Kopie an:

- Kantonsforstamt
- Kantonspolizei
- . Verkehrstechnik



Kanton St. Gallen GEMEINDE GOLDACH



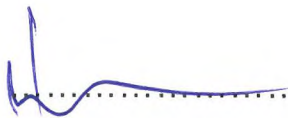
Geissrütiweg Neue Festlegung mit Wanderweg Teil Gemeinde Goldach

Teilstrassenplan Situation 1:1'000

Vom Gemeinderat erlassen am: 29. August 2023

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

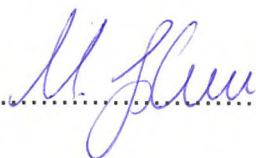




Öffentliche Auflage vom: 18.09.23 bis 17.10.23

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: - 8. April 2024

Der Kantonsingenieur:





Wälli AG Ingenieure

CH - 9320 Arbon
Brühlstrasse 2a

T +41 58 100 90 00

arbon@waelli.ch
www.waelli.ch

wälli

Ingenieure

Projekt Nr.: 3000-1800-03

Gezeichnet: nsa

Kontrolliert: vma

Erstellt am: 21.08.2023